

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Carsten Sieling, Lothar Binding (Heidelberg), Ingrid Arndt-Brauer, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Petra Ernstberger, Martin Gerster, Iris Gleicke, Petra Hinz (Essen), Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Joachim Poß, Annette Sawade, Bernd Scheelen, Manfred Zöllmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12295, 17/13131 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vermögens- und Vorsorgeentscheidungen binden die Verbraucherinnen und Verbraucher oft langfristig und mit hohen Beträgen. Entsprechend umsichtig sollte die Auswahl des Finanzprodukts erfolgen. Doch die Anlageberatung in Deutschland weist noch immer erhebliche Schwächen und Fehlanreize auf, wie sich im Zuge der Finanzkrise erneut bestätigte. Deshalb soll auch hierzulande die unabhängige Honorarberatung in Finanzangelegenheiten etabliert werden. Was für vermögende Kunden eine Selbstverständlichkeit ist, soll für den durchschnittlichen privaten Anleger eine gleichwertige Option zur provisionsbasierten Beratung werden.

Anknüpfend an frühere Forderungen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2136) legte die SPD-Bundestagsfraktion im Dezember 2011 ein eigenes Konzept zur Stärkung der Honorarberatung in Deutschland vor (Bundestagsdrucksache 17/8182). Dessen Kernpunkte sind die Schaffung eines Berufsbildes, einer Vergütungsregelung und die Verpflichtung der Emittenten, Finanzprodukte auch zu Nettotarif anzubieten. Selbstverständlich muss eine umfassende individuelle Verbraucherberatung das gesamte Angebot an Finanzprodukten berücksichtigen, also Vermögensanlagen ebenso wie Versicherungen und Darlehen. Flankierend soll die Öffentlichkeit gezielt über die Unterschiede zwischen dem honorar- und dem provisionsgestützten Vertrieb aufgeklärt werden. In der Honorarberatungsbranche und bei Verbraucherschutzorganisationen traf dieses Konzept auf durchgängig positive Resonanz.

Der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Bundesregierung bleibt hinter den Forderungen der SPD-Bundestagsfraktion weit zurück. Die geplante Unterscheidung zwischen Honorar-Anlageberater und gewerblichem Honorar-Finanzanlagenberater ist völlig undurchschaubar für Hilfe suchende Kunden und dürfte

sogar abschreckend wirken. Dass Vermittler, die lediglich Finanzprodukte verkaufen, sich weiterhin Berater nennen dürfen, ist aus Verbrauchersicht nicht hinnehmbar. Die BundesInitiative der Honorarberater brachte es zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages auf den Punkt: „Wer Provisionen erhält, der vermittelt. Wer unabhängig auf Honorarbasis tätig ist, der berät.“ Auch die europäische Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) trifft diese Unterscheidung deutlicher.

Der Verzicht auf die Verpflichtung zum Angebot von Nettotarifen ist eine wesentliche Schwachstelle des Gesetzentwurfs. Das Argument der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, auf entsprechende Nachfrage würden die Produktemittenten nach und nach solche Tarife anbieten, überzeugt nicht. Die gesetzlich vorgesehene Alternative der Provisionsdurchleitung schafft sogar neue Fehlanreize. Die Gefahr besteht, dass sich Privatkunden bei ihrer Anlageentscheidung – mehr oder weniger bewusst – wesentlich von der Höhe der ausgeschütteten Provision leiten lassen.

Nur eine wirksame Finanzaufsicht kann die Durchsetzung des Verbraucherschutzes in der Beratungs- und Vermittlungspraxis sicherstellen. Trotzdem setzt die Bundesregierung bei der Honorarberatung die vielfach kritisierte Aufteilung der Aufsichtsführung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einerseits und die Gewerbebehörden oder Industrie- und Handelskammern andererseits fort. Damit wird das Niveau des Anlegerschutzes auch in Zukunft davon abhängen, von wem sich die Verbraucherinnen und Verbraucher beraten lassen – vom Honorarberater, dem Bankmitarbeiter oder dem gewerblichen Finanzdienstleister.

Mit der gesonderten Regulierung der Honorarberatung über Finanzinstrumente hält die Bundesregierung auch an der bisherigen produktbezogenen Gesetzgebung fest. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betrachten den vorliegenden Gesetzentwurf als Einstieg in eine unabhängige Vermögensanlageberatung in Deutschland. Auf Basis künftiger europäischer Vorgaben sollen weitere Schritte im Versicherungsvermittlungs- und Hypothekerbereich folgen.

Doch diese Erwägungen sind nicht zielführend. Eine Honorarberatung in Finanzangelegenheiten wird sich in Deutschland nur durchsetzen, wenn der Gesetzgeber ihr die Rahmenbedingungen gewährt, die nötig sind, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern ihre Stärken zu beweisen. Das kann nicht gelingen, wenn die Honorarberater hinsichtlich der Nettotarife auf das Wohlwollen der Emittenten angewiesen bleiben und sich in ihrer Beratung auf bestimmte Produktgruppen beschränken müssen. Zu Recht fürchten die betroffenen Verbände deshalb, dass die Honorarberatung – genau wie die Versicherungsberatung – hierzulande weiterhin ein Nischendasein führen wird.

Leider verfehlt die vorliegende Regulierung den im Gesetzestitel ausdrücklich erklärten Förderzweck. Eine unabhängige finanzielle Beratung, die sich an den individuellen Wünschen und tatsächlichen Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher orientiert, bleibt dennoch unverzichtbar. Missstände wie etwa der Verkauf von Vermögensanlagen mit langjähriger Laufzeit an Hochbetagte oder der Abschluss von Kapitallebensversicherungen durch Kunden mit ständigem Überzogenem Girokonto sind endlich zu beseitigen. Die Anleger brauchen qualifizierte Unterstützung, um ihre bisher isoliert getroffenen Vermögens- und Vorsorgeentscheidungen künftig in der Gesamtwirkung abzuwägen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. entsprechend den Forderungen der SPD-Bundestagsfraktion und der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12295, Anlage 4 Nummer 1) ein umfassendes Berufsbild des Honorarberaters zu schaffen, das eine unabhängige und produktübergreifende Beratung in Finanzangelegen-

heiten ermöglicht. Hierzu muss die Ausbildung die Beratung in den Bereichen Vermögensanlage, Versicherungen und Darlehen umfassen. Erforderlich sind klare Begrifflichkeiten, ein Bezeichnungsschutz sowie eine deutliche Abgrenzung zwischen der Beratung und der Vermittlung;

2. die Anbieter von Finanzprodukten zur Bereitstellung von Nettotarifen zu verpflichten;
3. die Aufsichtsführung über sämtliche unabhängige finanzielle Berater der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übertragen.

Berlin, den 23. April 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

